

Beitrittserklärung zum Verein „Tourismus Marketing Verband“ & Kooperationsvereinbarung „PREMIUM Partnerbetrieb“ Winter 2026/27 – 2028/29

Mitgliedsbetrieb „Beherbergung“

1. Beitrittserklärung & Partner der Kooperationsvereinbarung

a) Beitrittserklärung zum Verein „Tourismus Marketing Verband“, Hermagor

Mit meiner Unterschrift erkläre ich den Beitritt zum Verein „**Tourismus Marketing Verband**“, Hermagor (künftig VEREIN genannt), als 50% Gesellschafter der KIG Karnische Incoming GmbH, mit dem nachstehend angeführten „**PREMIUM Partnerbetrieb**“

Betriebsname:

☐ Gewerblicher Beherberger ☐ Privatvermieter

Einheiten: (Definition siehe Pkt. 7 dieser Vereinbarung)

Ansprechperson:

Adresse / Standort:

Rechnungsadresse:
(nur auszufüllen, wenn nicht gleich wie Standortadresse)

E-Mail: **Telefon:**

UID-Nr.:

Bank:

IBAN / BIC:

b) Kooperationsvereinbarung „KIG Karnische Incoming GmbH“

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Bedingungen (siehe Pkt. 2-13 dieser Vereinbarung) der „KIG Karnische Incoming GmbH“, Tröpolach 150, 9631 Jenig, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Buchacher (künftig KIG genannt) und kann als Mitglied des VEREINS, die Vorteilsleistungen für „PREMIUM Partnerbetriebe“ in Anspruch nehmen.

2. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Ziel der Kooperation ist es, die Vermarktung des Erlebnisraumes nachhaltig zu stärken und mit den Beiträgen der Mitgliedsbetriebe ein eigenständiges, leistungsfähiges Marketingbudget aufzubauen um damit eine gezielte, professionelle und marktwirksame Bewerbung des Erlebnisraumes zu ermöglichen. Eine stärkere Marktpräsenz wird angestrebt, um die Wahrnehmbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Positionierung des Erlebnisraumes nachhaltig zu verbessern.

Die KIG bzw. deren Leistungspartner stellt den „PREMIUM Partnerbetrieben“ zusätzlich jährlich während der Wintersaison (unter Bezugnahme der in Pkt. 4 angeführten Saisonzeiten und Leistungszeiträume) Vorteilsleistungen & Services sowie Marketingleistungen zur Verfügung. Diese Vorteilsleistungen können von den „PREMIUM Partnerbetrieben“ in ihrer Kommunikation verwendet, vermarktet und deren Gästen angeboten werden.

3. Vorteilsleistungen für „PREMIUM Partnerbetriebe“

Alle bei der zuständigen Gemeinde ordnungsgemäß gemeldeten Gäste des „PREMIUM Partnerbetriebes“ sind berechtigt, exklusiv die jährlich vom Beirat ausverhandelten und von der Geschäftsführung umgesetzten Vorteilsleistungen im jeweils definierten Zeitraum und zu den jeweils gültigen Geschäftsbedingungen zu nützen. Als Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme der Vorteilsleistungen beim Leistungspartner, gilt die vom „PREMIUM Partnerbetrieb“ an die Gäste ausgegebene gültige „WinterCARD PREMIUM“ oder die auf einem Datenträger (zB Keycard/Skipass) gespeicherte Berechtigung.

Zu den Vorteilsleistungen gehören u.a. exklusive Skipassermäßigungen, exklusiver Verkauf von Vorteilsaktionen (Logis inkl. Skipass), exklusiver Skipassverkauf direkt im Betrieb (OPOS), exklusive Vorteile beim Skiverleih, Skidepot, Skiservice, Nachtskilauf, die Darstellung als „PREMIUM Partnerbetrieb“, der Anfragepool, die Kooperation mit den Nassfeld-Botschaften (CEE-Märkte), die „Mitarbeiter-VorteilsCARD“ uvm. Die Vorteile im Rahmen der Mitgliedschaft können von der KIG jährlich evaluiert und bei Bedarf den Markterfordernissen und budgetären Möglichkeiten angepasst werden.

4. Leistungszeiträume

Die Leistungszeiträume orientieren sich an den tatsächlichen Öffnungszeiten des Skigebietes bzw. der jeweiligen Leistungspartner. Zur Orientierung dienen die Saisonzeiten für den Winter 2025/26. Die Leistungszeiträume (genaues Datum) werden jährlich im KIG-Beirat erörtert und angepasst bzw. festgelegt.

5. Ermäßigter Saisonskipass für „PREMIUM Partnerbetriebe“

Damit BetriebsinhaberInnen bzw. deren MitarbeiterInnen das Skigebiet besser kennenlernen oder die Gäste bei einem Skitag begleiten können, wird dem „PREMIUM Partnerbetrieb“ ein Saisonskipass zum ermäßigten Tarif angeboten.

6. Beiträge / Erhebung der Zimmer- bzw. Fewo-Einheiten

Festgehalten wird, dass die Mitgliedsbetriebe keinen Beitrag an den Verein bezahlen, sondern einen Marketingbeitrag auf Basis eines fixen Sockelbeitrages pro Betrieb zuzüglich eines Beitrages je Zimmer- bzw. Fewo-Einheit direkt an die KIG leisten. Es erfolgt daher eine Direktzahlung und ist die KIG berechtigt, Beiträge auch direkt als forderungsberechtigte Rechtsperson gegenüber den Vereinsmitgliedern durchzusetzen.

Betriebe mit mehreren Standorten müssen für jeden Standort, sofern dieser separat gebucht und beworben wird, auch bei gleicher Betriebsnummer eine eigene Kooperationsvereinbarung abschließen.

Zusätzlich stellt der Betrieb bei Bedarf Freiaufenthalte für Kooperationen zur Verfügung. Ab dem darauffolgenden Jahr (ab Winter 2027/28) wird jährlich eine Indexanpassung vorgenommen (VPI 2025 – Ausgangsbasis 05/2026). Die Verrechnung des Beitrages erfolgt zzgl. 20% MwSt.

Beiträge (Winter 2026/27)

Zone I:

Gewerbliche Beherberger

Sockelbeitrag: € 1.531 *

Beitrag/Einheit: € 188 *

Privatvermieter

Sockelbeitrag: € 343 *

Beitrag/Einheit: € 102 *

Zone II:

Gewerbliche Beherberger

Sockelbeitrag: € 1.531 *

Beitrag/Einheit: € 94 *

Privatvermieter

Sockelbeitrag: € 343 *

Beitrag/Einheit: € 51 *

* jährliche Indexanpassung lt. von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2025 - Ausgangsbasis 05/2026
alle Preise netto zzgl. 20% MwSt. / Zone II = Kötschach-Mauthen, St. Stefan, Weissbriach

Einmalige Beitrittsgebühr

Für „Neueinsteiger“ ist eine einmalige Beitrittsgebühr zu leisten. Diese Gebühr beträgt: € 100* pro Bett.

Vertiefende Erklärung:

Ein bestehender Betrieb ist NICHT Mitglied - es gibt einen neuen Eigentümer:

⇒ Bezahlung 50 % der o.a. Beitrittsgebühr

Ein Betrieb wird neu errichtet:

⇒ Bezahlung 50 % der o.a. Beitrittsgebühr

Ein bestehender Betrieb übernimmt einen weiteren Standort oder errichtet diesen neu:

⇒ Bezahlung 50 % der o.a. Beitrittsgebühr

Freiaufenthalte / Betrieb:

Bis 10 Einheiten: max. 7 Übern. f. 2 Personen

Ab 11 Einheiten: max. 14 Übern. f. 2 Personen

7. Erhebung der Zimmer- bzw. Ferienwohnungseinheiten (Fewo):

Als „Einheit“ im Sinne dieses Vertrages gilt jedes einzelne Zimmer, unabhängig von dessen Größe. Ein Apartment mit bis zu vier Betten und einer Nasszelle (Badezimmer mit Dusche oder Badewanne) gilt ebenfalls als eine Einheit. Ein Apartment mit sechs Betten und zwei Nasszellen (Badezimmer mit Dusche oder Badewanne) gilt als zwei Einheiten. Maßgeblich für die Anzahl der Einheiten ist also die Anzahl der vorhandenen Nasszellen innerhalb der jeweiligen abgeschlossenen Unterkunftseinheit.

8. Abrechnung / Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der unter Pkt. 7 dieser Vereinbarung angegebenen Zimmer- bzw. Ferienwohnungs-einheiten, wobei 50% im Dezember und 50% im Februar vorgeschrieben werden. Um eine korrekte Berechnung der Vorschreibung der Beiträge zu gewährleisten, ist die KIG berechtigt, die Richtigkeit der vom Vermieter angegebenen Zimmer- bzw. Ferienwohnungseinheiten durch eine Einsichtnahme in die beim zuständigen Gemeindeamt aufliegende Bettenstatistik für die Statistik Austria zu überprüfen. Der „PREMIUM Partnerbetrieb“ erklärt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden und ermächtigt damit die zuständige Gemeinde zur Offenlegung der Daten für o.a. Zweck.

Der Rechnungsbetrag wird von der KIG mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Der „PREMIUM Partnerbetrieb“ erklärt sich mit dieser Zahlungsart ausdrücklich einverstanden.

Zahlungsziele:

Zahlungsziel (ohne jegliche Abzüge) ist 14 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Rückbuchungen bzw. nicht möglichen Einzügen, werden Spesen sowie Verzugszinsen für die Dauer des Zahlungsverzuges in Höhe von 10,73% p.a. in Rechnung gestellt. Sollte nach erfolgter Zahlungserinnerung keine Überweisung erfolgen, können die Vorteilsleistungen umgehend gestrichen werden, bzw. kann der Zugang zum ermäßigten Skipasskauf eingestellt und der „PREMIUM Partnerbetrieb“ von der Kooperation ausgeschlossen werden.

9. Rechte und Pflichten des Mitgliedsbetriebes

Jeder Gast, der in einem „PREMIUM Partnerbetrieb“ nächtigt, hat Anrecht auf die Vorteilsleistungen und Ermäßigungen der KIG.

Die für die Inanspruchnahme der Vorteilsleistungen notwendigen Nachweise bzw. Berechtigungen sind vom Gast zu erbringen. Jeder Gast erhält die „WinterCARD PREMIUM“ oder den Datenträger (Skipass) vom „PREMIUM Partnerbetrieb“ ausgehändigt, wobei sich der „PREMIUM Partnerbetrieb“ verpflichtet, diese nur an jene Gäste auszugeben, die ordnungsgemäß (lt. Meldegesetz) angemeldet wurden. Die Weitergabe der Berechtigungen an andere Personen, die nicht beim „PREMIUM Partnerbetrieb“ gemeldet sind, ist ausnahmslos untersagt. Bei Zuwiderhandeln ist die KIG berechtigt, die gewährten Vorteilsleistungen umgehend zu streichen, die Ausgabe der ermäßigten Skipässe zu sperren bzw. den „PREMIUM Partnerbetrieb“ von der Kooperation auszuschließen.

Allfällige Beschlüsse des Vereins sind auch bei Nichtanwesenheit bei der Vollversammlung für jedes Mitglied bindend.

10. Dauer der Mitgliedschaft und Kündigung

Die in dieser Kooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen und Regelungen bzw. Leistungen, gelten ausschließlich für „PREMIUM Partnerbetriebe“ bzw. für Gäste, die im „PREMIUM Partnerbetrieb“ buchen bzw. nächtigen und ordnungsgemäß bei der zuständigen Gemeinde gemeldet wurden.

Die Mitgliedschaft bzw. diese Kooperationsvereinbarung beginnt (unter Bezugnahme der in Punkt 4. angeführten Leistungszeiträume) am 01.05.2026 und wird auf 3 Jahre (Winter 2026/27 bis 2028/29) abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, sofern nicht durch einen der Vertragspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 30. April gekündigt oder ein neuer Vertrag mit geänderten Vertragsbedingungen abgeschlossen wird. Frühestmöglicher Kündigungsstermin ist somit der 30.04.2029.

Ebenso berechtigen Leistungserweiterungen, die mit einer erheblichen Beitragserhöhung verbunden sind, zu einer vorherigen Kündigung mit Wirkung ab der darauffolgenden Wintersaison. Weiters endet diese Kooperationsvereinbarung bei Projektauflösung sowie bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des „PREMIUM Partnerbetriebes“. Bei Betriebsaufgabe oder Betreiberwechsel ist ein Ausstieg, jeweils zum Ende der Wintersaison (30. April) möglich.

11. Datenschutz / DSGVO

Der Datenschutz der individuellen Daten des „PREMIUM Partnerbetriebes“ wird durch den VEREIN bzw. die KIG zu jeder Zeit gewährleistet. Jeder „PREMIUM Partnerbetrieb“ erhält nur Informationen zu seinen eigenen Betriebsdaten und stimmt der Verwendung seiner Daten sowie der Weitergabe der Daten, soweit dies zur Erlangung des Zwecks der Kooperationsvereinbarung und der Projektziele erforderlich ist, zu. Zudem verpflichtet sich der „PREMIUM Partnerbetrieb“, sämtliche Informationen, Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des oben beschriebenen Projektes wechselseitig erhält, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die durch den Gast-/Kundenkontakt oder den Kontakt unter den Partnerbetrieben entstanden sind. Der „PREMIUM Partnerbetrieb“ trägt dafür Sorge, dass auch Gastdaten seitens seines Betriebes DSGVO-konform erhoben und verarbeitet werden. Der „PREMIUM Partnerbetrieb“, sowie seine Mitarbeiter und Partner, sind verpflichtet, das Datenschutzrecht sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren (§ 11 UWG), insbesondere § 6 DSG, einschließlich betrieblicher Anordnungen. Die, lt. DSGVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im „PREMIUM Partnerbetrieb“ vorzunehmen. Selbiges gilt auch für den VEREIN bzw. die KIG im Rahmen der durch sie verwendeten Systeme.

12. Gewährleistung der Freizeitleistungen / Schadenersatz

Dem „PREMIUM Partnerbetrieb“ wird seitens des VEREINS bzw. der KIG lediglich eine Projekt- und Koordinationsplattform zur Verfügung gestellt. Über diese werden die Vorteilsleistungen und Ermäßigungen der Leistungsanbieter (wie z.B. der Liftgesellschaften, Skischulen, Skidepot, Skiverleih, etc.) abgewickelt. Die einzelnen Leistungen, zu denen diese Mitgliedschaft berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmern erbracht. Der „PREMIUM Partnerbetrieb“, der seinen Gästen die Inanspruchnahme von Vorteilsleistungen und Ermäßigungen

ermöglicht, handelt für die anderen Unternehmer (Leistungsanbieter) nur als deren Vermittler. Die Verträge kommen daher nicht mit dem Verein oder der KIG zu Stande, sondern mit dem jeweiligen Unternehmer (Leistungsanbieter). Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Leistungsanbieter (wie z.B. Liftgesellschaften, Skischulen, Skidepot, Skiverleih, etc.) verpflichtet. Jegliche Art von Schadenersatz-, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen gegen den VEREIN bzw. die KIG sind damit ausgeschlossen und können nur gegenüber dem jeweiligen Leistungsanbieter geltend gemacht werden. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Ansprüchen Dritter gegenüber dem VEREIN bzw. der KIG sind in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche können nur direkt gegen die Leistungsanbieter und sonstige Lieferanten erhoben werden. Die Beweislast der vorliegenden Haftung liegt beim „PREMIUM Partnerbetrieb“.

13. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Diese Kooperationsvereinbarung geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über, sofern sie nicht zeitgerecht (siehe Punkt 10 dieser Vereinbarung), gekündigt wurde. Alle Vereinbarungen und Leistungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und werden alle vorherigen Abmachungen und Abreden ausdrücklich aufgehoben. Insbesondere auch die vorangegangenen Vereinbarungen der KIG bzw. VEREINS mit „PREMIUM Partnerbetrieben“. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede der beiden Parteien ein unterschriebenes Exemplar erhält. Es wird weiters festgehalten, dass die gesamte Kooperationsvereinbarung vor der Unterzeichnung gelesen und in allen Punkten Übereinstimmung erzielt wurde. Die Unterzeichner erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie berechtigt sind, für die oben genannten Parteien diese Kooperationsvereinbarung abzuschließen und entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. Verpflichtungen eingehen zu können. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt als vereinbart, dass anstatt der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung entspricht, die dem Zweck dieser Kooperationsvereinbarung bzw. dem Sinn der Vereinbarung schon im Vorhinein am Besten entsprochen hätte, hätte man die Angelegenheit von Anfang an bedacht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und mit dieser Kooperationsvereinbarung geschaffenen Rechtsverhältnisse, gilt die Anwendung österreichischen Rechtes und die Zuständigkeit des sachlich für Hermagor zuständigen Gerichts.

.....
Martin Waldner, Obmann
Verein „Tourismus Marketing Verband“, Hermagor

.....
Robert Buchacher, Geschäftsführer
KIG Karnische Incoming GmbH

.....
„PREMIUM Partnerbetrieb“
Firmenstempel, Unterschrift

.....
Ort, Datum